

III. Abschnitt.

Von der Gemeindeverwaltung.

Erste Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde überhaupt.

§. 61.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

- a) der natürliche;
- b) ein übertragener.

Der natürliche umfasst alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist.

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen.

Der übertragene umfasst die Besorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

b) Von dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde.

Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

§. 62.

Die Gemeinde der Stadt Wien verwaltet die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten und das ihr eigen-

thümliche Gemeindevermögen und Gemeindegut selbstständig durch ihre Verwaltungsorgane und die derselben untergeordneten Aemter und Behörden innerhalb der in dieser Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen.

Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

S. 63.

Die Gemeinde bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener, ernennt dieselben, sowie die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, in so ferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist, endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, sowie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

Verwaltung der Localpolizei.

S. 64.

Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei; sie sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem k. k. Staats-Straßenfonde obliegt; für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann der öffentlichen Badeanstalten. Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei; sie hat die Aufsicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht; ihr obliegt die Fürsorge für die Approvisionirung; sie trifft die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person oder des Eigenthums durch Ueberschwemmung oder durch sonstige Elementar-Ereignisse bedrohenden Gefahren.

Die Gemeinde hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel

aufzubringen, und ist für jede ihr in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

Die Gemeinde ist bei Handhabung der Localpolizei an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden.

Der Regierung bleibt die Controlle und die Einwirkung dort, wo sie es erforderlich findet, vorbehalten.

§. 65.

Die Gemeinde hat die Auslagen für jene Local-Polizeianstalten zu bestreiten, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden.

Deshalb hat die Gemeinde, so lange hierüber nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen seyn wird, zu dem für den Gemeindebezirk sich ergebenden Polizei-Aufwande in dem Verhältnisse beizutragen, in welchem sie nach dem Durchschnitte der drei Jahre 1845, 1846 und 1847 hiezu beigetragen hat.

Bei Ausmittlung des dießfälligen Beitrages sollen jedoch die Auslagen für jene polizeilichen Anstalten, die von der Gemeinde nunmehr allein zu besorgen, oder in Folge der vom Staate übernommenen Gerichtsbarkeit nunmehr bloß auf Kosten des Staates zu erhalten sind, entsprechend berücksichtigt werden.

§. 66.

So wie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Localpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, eben so ist die Gemeinde verpflichtet, so weit sie dieß mit ihren Organen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

Ausstellung von Heimatscheinen.

§. 67.

Die Ausstellung von Heimatscheinen steht der Gemeinde zu. Dieselben haben nur auf vier Jahre Gültigkeit.

Armenpflege.

§. 68.

Die Armenpflege ist eine Angelegenheit der Gemeinde.

Sie hat hiezu die nöthigen Geldmittel zu schaffen.

Ihr obliegt die Leitung und Erhaltung der städtischen Wohlthätigkeitsanstalten, dann der Zwangs- und freiwilligen Arbeitsanstalt. Die Gemeinde ist verpflichtet, in die Zwangsarbeitsanstalt die von der Staats-Sicherheitsbehörde dahin gewiesenen Personen aufzunehmen.

Local-Sanitätswesen.

§. 69.

Der Gemeinde steht die Einrichtung und Leitung des Local-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu. Die Beziehungen der Commune zu dem allgemeinen Krankenhause werden durch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung geregelt.

b) Von dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde.

§. 70.

Kundmachung der Gesetze.

Die Gemeinde hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 71.

Die Gemeinde besorgt die Einhebung und Abfuhr der directen Steuern und alle hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen

nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden oder durch spätere Anordnungen zu treffenden Einrichtungen.

Militär-Angelegenheiten.

§. 72.

Die Gemeinde hat das Conscriptions- und Recrutirungsgeschäft, so wie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Verpflegung und Einquartirung des Militärs in der bisherigen Weise zu besorgen.

Ertheilung des Eheconsenses.

§. 73.

Die Gemeinde hat das Recht, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze den Eheconsens zu ertheilen oder zu verweigern.

Schubwesen.

§. 74.

Der Gemeinde obliegt die Besorgung des Schubwesens.

§. 75.

Die Gemeinde hat über alle in ihrem Bezirke eintretenden Vorkommnisse, welche für die Staatsverwaltung vom Interesse sind, an den Statthalter Bericht zu erstatten.

§. 76.

Ueberhaupt hat die Gemeinde alle Amtshandlungen, welche ihr durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle ihr vom Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die vorgesezte Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

§. 77.

In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Statthalter.

§. 78.

Der Wirkungskreis der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbswesen bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Zweite Abtheilung.

Wirkungskreis des Gemeinderathes.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 79.

Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Gränzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen und vollziehen zu lassen.

Er hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren, und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

§. 80.

Demnach gehört zu seinem Wirkungskreise:

- A) Die Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten;
- B) die Controlle über die Geschäftsführung in Communalangelegenheiten überhaupt, und insbesondere die Vermögensgebarung des Magistrats, so wie der untergeordneten Gemeindeämter und Gemeindegewerksanstalten, und
- C) die Entscheidung in gewissen, wegen ihrer besondern Wichtigkeit der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen oder im Wege der Berufung an ihn gelangenden Verwaltungsangelegenheiten.

A) Recht der Selbstbestimmung.

§. 81.

Kraft des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Selbstbestimmung in Communalangelegenheiten hat der Gemeinderath

innerhalb der gesetzlichen Gränzen organische Beschlüsse in allen auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen.

B) Ausübung der Controlle.

a) Ueberhaupt.

§. 82.

In Folge des der Gemeinde zustehenden Rechtes der Controlle ist derselbe befugt, sich in der steten Uebersicht der magistratischen Geschäftsführung zu erhalten, die Vorlegung aller einschlägigen Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte zu verlangen, und sich in Fällen von besonderer Wichtigkeit die Genehmigung vorzubehalten.

b) Insbesondere in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens.

§. 83.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämtliche Gerechtsame mittelst eines Inventars in Uebersicht zu halten, und dasselbe jährlich zu veröffentlichen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinde der Art verwaltet werde, um die thunlichst größte Rente daraus zu erzielen.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes nothwendig ist.

Jede nach Deckung des Bedarfes erübrigende Nutzung hat eine Rente für die Gemeinde zu bilden.

Feststellung der Gemeindevoranschläge.

§. 84.

Der Gemeinderath hat alljährig auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Aus-

gaben der Gemeinde=Casse, so wie sämmtlicher unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehender Fonde und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabsposten zu prüfen, und für das nächstfolgende Jahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Magistrate vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Prüfung und Erledigung der Rechnungen und Scontrirung der Cassen.

§. 85.

Dem Gemeinderathe steht ferner die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der sämmtlichen jährlichen Rechnungsablagen und die Anordnung der Scontrirung der städtischen Cassen so wie die Mitwirkung bei derselben zu.

Vierzehn Tage vor der Prüfung und Erledigung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntniß gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltenlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

c. Entscheidung der Recurse.

§. 86.

Der Gemeinderath hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen Verfügungen des Magistrates in Communal-Angelegenheiten zu entscheiden.

C) Der Entscheidung und Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 87.

Die dem Gemeinderathe sowohl für die Gemeinde selbst, als auch für die unter abgesondeter städtischer Verwaltung stehenden Fonde und Anstalten vorbehaltenen Verwaltungs-Gegenstände sind:

- a) die Organisirung der mit der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragten Aemter;
- b) die Regulirung des Besoldungs- und Pensions-Etats der Gemeindebeamten und die Systemisirung neuer besoldeter oder mit Remunerationen verbundenen Stellen;
- c) die Anstellung aller Concepts- und aller jener Magistrats- und Fondsbeamten, welche einen Gehalt von wenigstens 600 fl. C. Mz. jährlich beziehen, über vorläufige Einvernehmung des Magistrates;
- d) die Pensionirung und Quiescirung aller Gemeinde- und Fondsbeamten, dann die Entlassung aller jener Gemeindebeamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, endlich die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen;

§. 88.

- e) die Ertheilung der Bewilligung zum Beginne oder zur Aufhebung eines Rechtsstreites, sowie zur Eingehung eines Vergleiches, wenn der Gegenstand des Rechtsstreites oder Vergleiches nicht ein zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehöriges Geschäft, das in den Wirkungskreis des Magistrates gehört, betrifft, und die Aufstellung eines Vertreters auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;

§. 89.

- f) die Erwerbung und Verpfändung unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, so wie die Eingehung von Bestandverträgen, wenn der Bestandzins jähr-

lich 500 fl. C. Mze. oder die Dauer des Vertrages drei Jahre überschreitet; endlich die Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes.

Zu einer gültigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist erforderlich: daß zwei Drittheile des Gemeinderathes anwesend sind, und hievon überdies die absolute Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder zustimme.

Wenn ein Sechstheil der Anwesenden Protest einlegt, hat der Bürgermeister den Beschluß zu sistiren, und den Fall zur Entscheidung im Wege der Landesgesetzgebung vorzulegen.

Die Veräußerung eines unbeweglichen Gemeindevermögens oder Gemeindegutes im Werthe von 10.000 fl. C. Mze. oder darüber kann jedoch nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen, und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden sein.

S. 90.

Der Gemeinderath hat ferner das Recht:

- g) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Abgaben auszuschreiben und einzuhoben.

Wenn der Gemeinderath neue Abgaben einführen will, so kann dieß nur im Wege eines Landesgesetzes stattfinden.

Wenn zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu directen oder indirecten Steuern einzuhoben sind, und der Zuschlag zu den einen oder zu den andern 25 Perzent der landesfürslichen Steuer überschreitet, so muß hiezu ein Landesgesetz erwirkt werden.

Um aber einen solchen Antrag vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit sämmtlicher Gemeinderathsmitglieder angenommen worden seyn.

Bei Erhöhung derzeit schon bestehender Abgaben, welche nicht unter die Kategorie der Steuerzuschläge gehören, auf mehr als das

Doppelte ihres bisherigen gesetzlichen Ausmaßes ist ebenfalls die Bewilligung durch ein Landesgesetz, unter Beobachtung der eben angeführten Bestimmungen zu erwirken.

Insbondere hat dieß bei den Zinskreuzern und Verlassenschafts-Percenten dann zu geschehen, wenn bei Ersteren das Ausmaß von drei Kreuzern vom Zinsgulden, bei Letzteren der Betrag von 1 Percent überschritten werden soll.

§. 91.

h) Die Aufnahme von Darlehen und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde steht ebenfalls dem Gemeinderathe zu.

Hiebei gelten alle Bestimmungen, welche im §. 89 für die Veräußerung eines beweglichen, oder eines den Werth von 10000 fl. C. M. nicht erreichenden unbeweglichen Vermögens oder Gutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe das jährliche Einkommen der Gemeinde übersteigen, oder wollte der Gemeinderath eine Credits-Operation vornehmen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz erteilt werden.

Der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes muß in einer Sitzung von wenigstens zwei Drittheilen des Gemeinderathes berathen und mit absoluter Mehrheit sämtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden seyn.

§. 92.

Fernere der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltene Verwaltungsgegenstände sind:

i) die Abschreibung uneinbringlich gewordener Forderungen der Gemeinde von dem Betrage von Zweihundert Gulden C. M. angefangen; — die Auflösung von Pachtverträgen, der Nachlaß von Besoldungsvorschüssen und Mängelserfäßen — die Herabsetzung der Bestandzinse während der Dauer des Bestandvertrages;

- k) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde;
- l) die Bewilligung von Auslagen im Betrage von mehr als Einhundert Gulden Conv. Münze jährlich, oder mehr als Eintausend Gulden Conv. Münze ein für alle Mal, und von allen nicht präliminirten Auslagen; die Bewilligung von nicht normalmäßigen Reisekosten und Besoldungsvorschüssen hinsichtlich jener Beamten, deren Anstellung dem Gemeinderathe zusteht, wenn der Vorschuß drei Monate übersteigt, dann die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen über 50 fl. Conv. Münze.
- m) die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten;
- n) die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Salvator = Medaille.

Beschlußfähigkeit.

§. 93.

Damit der Gemeinderath einen gültigen Beschluß fassen kann, müssen, insoweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, wenigstens vierzig Mitglieder versammelt seyn.

§. 94.

Wenn die Gebarung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, und müssen der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§. 95.

Wenn ein besonderes Privat-Interesse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Beschlußfassung.

§. 96.

Zu einem gültigen Beschlusse des Gemeinderathes ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sitzungen.

§. 97.

Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, führt in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wurde, ist ungültig.

§. 98.

Der Statthalter oder der von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beiwohnen und in denselben das Wort nehmen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 99.

Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens zehn Gemeinderathsmitgliedern gestellten Antrag auch vertrauliche Sitzungen gehalten werden.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Berathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungssaal von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 100.

Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen, und darüber die Anzeige dem Statthalter zu erstatten.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters, oder — im Verhinderungsfalle — auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln.

Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungeseklich, und es sind die gefassten Beschlüsse ungiltig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile der Gemeinderäthe, oder im Auftrage des Statthalters eine Versammlung einzuberufen.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 101.

Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

§. 102.

Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, dasselbe von dem Vorstande, einem vom Gemeinderathe zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren und jedem Gemeindegliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten.

Dritte Abtheilung.

Wirkungskreis des Magistrates und des Bürgermeisters als dessen Vorsteher.

§. 103.

Der Magistrat ist das Executiv-Organ der Gemeinde unter der Controlle des Gemeinderathes.

Sein unmittelbarer Vorstand ist der Bürgermeister.

§. 104.

Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach Außen sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 105.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterfertigt werden.

§. 106.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 107.

Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung, oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwider läuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung innezuhalten, und unverzüglich den Gegenstand an den Statthalter zu leiten, dem auch seinerseits in den beiden ersten Fällen das Sistirungsrecht zusteht.

Der Statthalter übergibt die Verhandlung dem Landtage, wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesse der Gemeinde erfolgte.

Ist der Landtag nicht versammelt, und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft die Regierung die provisorische Verfügung.

Geschah die Sistirung wegen Verletzung der Gemeindeordnung oder der Gesetze, so hat der Statthalter zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs an das Ministerium ergriffen werden kann

§. 108.

Der Bürgermeister ist für die Geschäftsgebarung des Magistrates verantwortlich. Ihm steht die Geschäftszutheilung unter die ihm untergeordneten Beamten und die Disciplinargewalt über dieselben zu.

§. 109.

Die Geschäftsordnung wird die Geschäfte bestimmen, welche der Magistrat collegialisch zu berathen hat, so weit nicht schon die Gemeindeordnung dieß verfügt (§. 116).

§. 110.

Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen, die Berathung zu leiten, und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Magistrat darf ohne seinen Vorsitz keine Beschlüsse fassen. Ist der Bürgermeister verhindert, so kann er den Vorsitz an den Vicebürgermeister, oder an einen Magistratsrath übertragen.

§. 111.

Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren, und den Gegenstand, je nachdem er den natürlichen oder den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath oder an den Statthalter zu leiten.

§. 112.

Der Magistrat ist unter der Oberleitung und Verantwortung des Bürgermeisters die unmittelbare Verwaltungsbehörde für die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinde.

Er hat die laufenden Geschäfte der Gemeinde zu besorgen, und in allen, dem Wirkungskreise des Gemeinderathes nicht vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständig zu entscheiden.

Es sind ihm in dieser Beziehung sowohl die einzelnen Mitglieder der Gemeinde, als auch die untergeordneten städtischen Behörden, Stiftungen und Körperschaften zum Gehorsam verpflichtet.

§. 113.

Bei der Vermögensgebarung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten, und rücksichtlich der,

der Genehmigung des Gemeinderathes vorbehaltenen Auslagen, diese Genehmigung einzuholen.

§. 114.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, ist hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

§. 115.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der nothwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 116.

Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Localpolizei handzuhaben.

Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse des Magistrats (§. 110) mit Geldbußen bis zum Betrage von Zweihundert Gulden Conv. Münze geahndet oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je Einem Tage für fünf Gulden Conv. Münze geahndet werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindefasse ein, und ist hierüber ein eigenes Protokoll zu führen.

Der Bürgermeister bestimmt die Mitglieder des Magistrats, welche in derlei Uebertretungsfällen die Untersuchung zu führen, und hierüber zu erkennen haben.

Das Verfahren hiebei wird durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

§. 117.

Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Vierte Abtheilung.

Wirkungskreis der Bezirksvorsteher.

§. 118.

Die Bezirksvorsteher sind Executiv-Organe der Gemeinde, und dienen zur Unterstützung des Bürgermeisters in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, und in der Handhabung der Localpolizei innerhalb ihres Bezirkes.

§. 119.

Die Bezirksvorsteher besorgen die ihnen in dieser Beziehung zugewiesenen Geschäfte selbst, oder durch die unter ihrer Leitung stehenden Bezirksausschüsse.

Es ist sich hiebei an die zu ertheilende Instruktion, so wie an die Anordnungen des Bürgermeisters in einzelnen Fällen zu halten.

§. 120.

Die Bezirksvorsteher sind berufen, gemeinschaftlich mit den Bezirks-Ausschüssen die Sonder-Interessen ihres Bezirkes zu berathen, und dieselben zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen. Zu diesem Ende können die Bezirksvorsteher jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beiwohnen, und haben in denselben eine beratende Stimme.